

Sicherheitsdirektion
Zentralstrasse 60
2501 Biel/Bienne

Biel/Bienne, 22. August 2011

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Reglements ESB

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Reglements für den Energie Service Biel/Bienne haben Sie die Grünen Biel zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen nehmen im Folgenden Stellung zum Reglementsentwurf. Die Grundsatzfrage über die Ausgliederung des ESB in eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt kann erst nach Vorliegen des vom Stadtrat verabschiedeten Texts abschliessend beantwortet werden. Mit der vorliegenden Fassung des Reglements können die Grünen die Ausgliederung jedoch nicht unterstützen.

Energie wird immer mehr zu einem knappen Gut, dessen Erzeugung die natürlichen Ressourcen übermässig belastet und in vielen Ländern zu teilweise kriegerischen Konflikten führt. Nicht zuletzt angesichts der erst kürzlich wieder in Japan vor Augen geführten unverantwortbaren Risiken der Atomenergie, der ungelösten Frage der Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus den Atomkraftwerken sowie den zerstörerischen Auswirkungen des Klimawandels braucht es einen Umbau der Erzeugung und des Verbrauchs von Energie. Dieser Umbau umfasst erstens eine Verringerung des Energieverbrauchs, die Verbesserung der Energieeffizienz und somit die Bekämpfung der Verschwendung kostbarer Energie sowie den Umstieg auf eine Versorgung aus 100 Prozent erneuerbarer Energie. An diesen Grundsätzen hat sich aus Sicht der Grünen die künftige Energiepolitik zu orientieren. Dazu muss auch die demokratische Mitsprache bei energiepolitischen Entscheiden gestärkt werden, damit die Energiewende nicht neue Ungleichheiten hervorbringt.

Als Bindeglied zwischen Erzeugung und Verbrauch kommt den Energieversorgungsunternehmen (EVU) dabei eine wichtige Rolle zu. Sie kaufen Energie ein, produzieren selber Energie und versorgen damit die Haushalte und Unternehmen sowie öffentliche Abnehmer oder verkaufen sie an weitere EVU. Die Grünen betrachten die EVU als Teil eines leistungsstarken, demokratisch abgestützten Service Public. Als solche stellen sie sicher, dass Energie für alle sicher, umweltgerecht, ressourcenschonend und zu einem erschwinglichen Preis bereitgestellt wird. Die EVU tragen darüber hinaus auch eine Verantwortung als attraktiver Arbeitgeber für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Anforderungen an ein EVU wie den ESB sind somit hoch und komplex. Nicht zuletzt, weil die öffentliche Hand von ihnen Einnahmen zur Finanzierung eines Teils ihrer Ausgaben erwartet. Die

Grünen sind daher klar der Auffassung, dass die EVU an strenge politische Vorgaben gebunden werden müssen, damit sie ihre vielfältigen Funktionen für alle zufriedenstellend erfüllen können.

Das zur Vernehmlassung vorgelegte ESB-Reglement genügt diesen Kriterien nicht in allen Gesichtspunkten. Generell sind die Grundsätze der Aufgabenerfüllung zu offen formuliert und die vorgeschlagene Regelung des demokratischen Einfluss ist ungenügend. Bei den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung fordern die Grünen weitere Vorgaben zur Energiestrategie und zum ESB als Arbeitgeber. Zur Sicherstellung der demokratischen Mitsprache muss der Stadtrat weitere Kompetenzen erhalten. In diesem Zusammenhang hinterfragen die Grünen im Folgenden zunächst grundsätzlich das Regulierungskonzept der Gemeinderatsvorlage.

Bemerkungen und Anträge zum Regulierungskonzept

Gemäss Vernehmlassungsunterlagen können formell vier Instrumente zur politischen Steuerung des ESB unterschieden werden. Jedes davon reguliert eine andere strategische Ebene, wobei der Eingriff in die Tätigkeit des ESB zunimmt, je tiefer die Regulierungsebene liegt:

1. Grundsatzentscheid zur Ausgliederung in ein öffentlichrechtliches Gemeindeunternehmen
2. Reglement ESB, mit welchem die Stadt Biel den ESB als öffentlichrechtliches Gemeindeunternehmen errichtet und Aufgaben, Organisation und Finanzierung des ESB regelt
3. Eigentümerstrategie, in welchem die politischen Vorgaben zur Erfüllung der im Reglement ESB definierten Aufgaben geregelt sind (Art. 5, Abs. 1 und 2 Entwurf Reglement ESB)
4. Leistungsvereinbarung, in welcher die Stadt mit dem ESB periodisch die Umsetzung der Eigentümerstrategie beschliesst (Art. 5, Abs. 3 Entwurf Reglement ESB)

Der Grundsatzfrage zur Ausgliederung des ESB wird dem Bieler Stimmvolk vorgelegt und betrifft lediglich die Rechtsform des ESB. Politische Vorgaben zur Tätigkeit des ESB sind, soweit dies aus den Vernehmlassungsunterlagen geschlossen werden kann, damit keine verbunden. Das Reglement ESB liegt in der Kompetenz des Stadtrats und untersteht dem fakultativen Referendum. Darin sind grundsätzliche Vorgaben zur Tätigkeit des ESB enthalten, etwa im Zweckartikel (Art. 1 Entwurf Reglement ESB) sowie verstreut in den Artikeln des zweiten Kapitels (Aufgaben; Art. 6 bis 15 Entwurf Reglement ESB). Die Vorgaben sind jedoch sehr vage formuliert (z.B. „zeitgemässe Unternehmensgrundsätze“ oder „sichere, fachgerechte, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung“) und es ist keine Prioritätensetzung erkennbar. Für die Eigentümerstrategie und die Leistungsvereinbarung ist schliesslich der Gemeinderat zuständig. Wie oben erwähnt werden in diesen, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Texten, die wesentlichen politischen Vorgaben an die Aufgabenerfüllung durch den ESB festgelegt und umgesetzt. Die Formulierung der wesentlichen Grundsätze der Aufgabenerfüllung sind somit ausserhalb des direkten Einflussbereichs der Bevölkerung und des Parlaments. Die Regierung definiert allein die politische Ausrichtung des ESB.

Zur Verbesserung der demokratischen Einflussnahme beantragen die Grünen, die Grundsätze der Aufgabenerfüllung im Reglement ESB weiter auszuführen (siehe unten Antrag zu Art. 10 Entwurf Reglement ESB) und die Eigentümerstrategie durch den Stadtrat beschliessen zu lassen (Anpassung der Art. 5 Entwurf Reglement ESB). Zu prüfen ist ausserdem die Variante, die Eigentümerstrategie direkt im Reglement ESB zu verankern und so die Zahl der Instrumente zur strategischen Steuerung des ESB von vier auf drei zu reduzieren.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Abs. 3, Bst. a.

Die Grünen unterstützen ausdrücklich, dass die Energieversorgung u.a. auch umweltgerecht zu erfolgen hat. Energieerzeugung und –verbrauch gehört zu den Bereichen mit den grössten Auswirkungen auf die Umwelt. Unter umweltgerechter Energieversorgung verstehen die Grünen auch die Schonung der natürlichen Ressourcen. Dem ist besonders beim Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen Rechnung zu tragen. Primär soll jedoch die Effizienz maximiert werden. Dementsprechend sollen alle möglichen Anstrengungen zur Reduktion des Energieverbrauchs unternommen werden.

Abs. 3, Bst. b.

Die Rolle des ESB als Arbeitgeber kommt im Zweckartikel nicht zum Ausdruck. Die Grünen beantragen daher, Abs. 3, Bst. b. wie folgt zu ergänzen:

„... ausgerichtetes Unternehmen (neu) *und attraktiven Arbeitgeber.*“

Abs. 3, Bst. c.

Die „Wahrung der politischen Interessen der Stadt Biel“ als Zweck des Reglements ESB wird von den Grünen klar unterstützt. Wie oben erläutert darf der ESB sein Handeln nicht allein auf das Ziel der Gewinnmaximierung ausrichten, sondern hat einer Vielzahl weiterer Anforderungen zu genügen. Es versteht sich von selbst, dass die politischen Interessen der Stadt Biel auf demokratische Weise formuliert werden.

Art. 3 Anstaltsvermögen

Abs. 2

In den Erläuterungen zum Reglementsentwurf ist nicht nachvollziehbar begründet, weshalb das Vorkaufsrecht der Stadt an nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigten Grundstücken 25 Jahre nach Inkrafttreten des Reglements ESB erlischt. Dies steht im Widerspruch zur schweizweit vorbildlichen aktiven Bodenpolitik der Stadt Biel. Die Grünen beantragen, diese Frist für das Vorkaufsrecht ersatzlos zu streichen:

„... veräussern will, ~~für die Dauer von 25 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements ein Vorverkaufsrecht zu.~~“

Art. 5 Eigentümerstrategie, Leistungsvereinbarung

Abs. 1

Wie weiter oben ausgeführt, ist der Stadtrat weitgehend von der Formulierung der Unternehmensstrategie des ESB ausgeschlossen. Gemäss Reglementsentwurf ist der Gemeinderat allein zuständig für die Eigentümerstrategie. Dies schwächt jedoch den demokratischen Einfluss auf die Tätigkeit des ESB. Die Grünen beantragen daher, die Eigentümerstrategie der Kompetenz des Stadtrates zuzuweisen. Lediglich der Abschluss der Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Eigentümerstrategie soll noch dem Gemeinderat überlassen bleiben (Abs. 3):

„Der (neu) *Stadtrat* beschliesst eine Eigentümerstrategie der Stadt Biel für den ESB.“

Art. 6 Energieversorgung

Abs. 1

Im Artikel 6 des Reglementsentwurfs sind die Grundsätze der Energieversorgung festgelegt. Die Grünen unterstützen die Ausrichtung an eine Versorgung mit Energie aus lokalen und dezentralen Quellen. Es versteht sich von selbst, dass es sich hier um einen langfristig anzustrebendes strategisches Ziel handelt, weshalb auf die Relativierung „Er [der ESB] nutzt nach Möglichkeit und im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ...“ verzichtet werden kann.

Allerdings geht die Zielsetzung einer dezentralen Energieversorgung aus Sicht der Grünen zu wenig weit. Einerseits muss gewährleistet sein, dass die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen angestrebt wird. Die Grünen können durchaus dezentrale fossil betriebene Blockheizkraftwerke (Wärme-Kraft-Koppelung) als Übergangslösung zum raschen Atomausstieg unterstützen, sofern die CO₂-Emissionen vollständig im Inland kompensiert werden. Langfristig muss jedoch die Versorgung mit Energie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen erfolgen.

Andererseits muss der ESB verpflichtet werden, Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Verbesserung der Energieeffizienz zu ergreifen. Die Bekämpfung der Energieverschwendung ist einer Voraussetzung für die nachhaltige Energiewende.

Damit diesen Zielsetzungen im Reglement ESB genügend Rechnung getragen wird, beantragen die Grünen wie folgt einen neuen Abs. 1bis einzuführen und den vorgeschlagenen Abs. 1 zu ändern:

Abs. 1 Der ESB gewährleistet im Rahmen der verfügbaren Energie und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen die Versorgung der Stadt Biel mit elektrischer Energie und mit Gas.
(Rest streichen)

Abs. 1bis (neu) *Der ESB strebt die Reduktion des Energieverbrauchs, den verbesserten Einsatz der verbrauchten Energie (Energieeffizienz) sowie eine Energieversorgung aus erneuerbaren lokalen und dezentralen Quellen an.*

Abs. 5

In Art. 6, Abs. 5 ist geregelt, dass der ESB die an das Gasverteilnetz angeschlossenen Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 300'000 Kilowattstunden mit Gas versorgt. Dieser Grenzwert ist im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage nicht näher begründet. Die Grünen bitten den Gemeinderat, dies im Bericht an den Stadtrat nachzuholen.

Art. 7 Wasserversorgung

Abs. 1bis

Die Wasserqualität sicherzustellen wird in Zukunft eine grosse Herausforderung, unter anderem aufgrund der zunehmenden Medikamentenrückstände. Die Grünen beantragen, die Sicherstellung der Wasserqualität in das Reglement ESB aufzunehmen:

Abs. 1bis (neu) *Der ESB unternimmt alle nötigen Vorkehrungen, damit die Wasserqualität sichergestellt ist.*

Art. 8 Öffentliche Beleuchtung

Die Beleuchtung der Strassen und Plätze in der Stadt Biel ist aus Sicherheitsgründen eine Notwendigkeit, welche allerdings mit einem gewissen Energieverbrauch verbunden ist. Den Ausführungen zur energiepolitischen Zielsetzung weiter oben folgend, genügt es daher nicht, wenn der ESB die Beleuchtung lediglich „zweckmässig“ gestaltet. Die öffentliche Beleuchtung darf den Energieverbrauch nicht unnötig erhöhen. Aus diesem Grund beantragen die Grünen folgende Ergänzung:

„Der ESB stellt die zweckmässige (neu) *und energieeffiziente* Beleuchtung ...“

Art 10 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Abs. 1 und 2

Die Grundsätze der Aufgabenerfüllung in den Abs. 1 und 2 können in der gewählten, sehr allgemein gehaltenen Formulierung von den Grünen ohne weiteres unterstützt werden. Generell sind die politischen Vorgaben für den ESB wie bereits erwähnt sehr vage umschrieben. Die Grundsätze in den Abs. 1 und 2 sind bereits vorher im Reglementsentwurf angegeben. Anstatt sie zu wiederholen, sollten sie genauer umschrieben werden. Aus Sicht der Grünen fehlen etwa konkrete Angaben und Zielvorgaben zur umweltgerechten Aufgabenerfüllung, ein Modell zur Finanzierung der Förderung des Stroms aus erneuerbaren Quellen sowie zur Gleichstellung der Geschlechter. Daher beantragen die Grünen, den Art. 10 wie folgt umzuformulieren:

(neu) Abs. 1 Der ESB erfüllt seine Aufgaben umweltgerecht.

Bst. a. Er fördert die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien. Ab 2029 verkauft er keinen Strom mehr aus Atomkraftwerken. Ab 2035 erfolgt die Stromversorgung durch den ESB zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen.

Bst. b. Er betreibt eine Ökostrombörse und bietet seinen Kundinnen und Kunden genügend Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1'000 Kilowatt Leistung an.

Bst. c. Er ist zur kostenfreien Durchleitung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien von Kleinkraftwerken bis 1'000 Kilowatt Leistung sowie von kleinen, umweltfreundlichen Wärme-Kraftkopplungsanlagen verpflichtet. Er ist im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die daraus entstehenden Mindereinnahmen auf die übrigen durchzuleitenden Energieträger abzuwälzen.

Bst. d. Er betreibt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt eine Energieberatung, mit der er aktiv die rationelle und sparsame Energienutzung bei seinen Kundinnen und Kunden fördert und unterstützt.

Bst. e. Er betreibt ein umfassendes Umweltmanagementsystem.

Abs. 2 Er berücksichtigt die Bedürfnisse und Erwartungen der Kundinnen und Kunden, die Vorgaben der Stadt Biel (Art. 5) und die Interessen der Mitarbeitenden. *(neu) Er fördert die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.*

Art. 12 Versorgungsanlagen

Abs. 3

Das Verässerungsverbot für Anlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und für die öffentliche Beleuchtung ist zentral für die Akzeptanz des Reglements ESB. Ohne diese Anlagen verlieren der ESB und somit auch die öffentliche Hand ihren Einfluss auf die Energieversorgung.

Art 15 Zusammenarbeit mit der Stadt Biel

Seit Oktober 2008 ist Biel Energiestadt. Die Grünen unterstützen die Bestrebungen der Stadt, das Label zu behalten und die Erfüllung der Kriterien zu verbessern. Als Gegenvorschlag zur städtischen Klimainitiative der Grünen wurde von der Stadt das Energiestadtlabels Gold bis 2020 in Aussicht gestellt. Der ESB kann für das Erreichen dieses Ziels einen wichtigen Beitrag leisten. Bereits heute arbeitet die Stadt mit dem ESB in diesem Bereich zusammen, vor allem im Zusammenhang mit der Energieberatung und der Entwicklung von Energie-Dienstleistungen, etwa das Contracting. Die Grünen beantragen daher, die Zusammenarbeit mit der Stadt Biel zur Umsetzung des Energiestadtlabels Gold im Reglement ESB ausdrücklich zu erwähnen:

„... insbesondere in der Versorgungsplanung ~~und~~, im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen (neu) sowie bei der Umsetzung des Energiestadtlabels Gold.“

Art. 17 Zusammensetzung [des Verwaltungsrats]

Abs. 1

Die Grösse des Verwaltungsrats darf nicht weniger als fünf Mitglieder betragen. Ansonsten kann keine ausgewogene Vertretung gewährleistet werden:

Der Verwaltungsrat besteht aus (neu) *fünf bis höchstens* sieben Mitgliedern. Abs. 2

Die Grünen fordern, dass der Gemeinderat mit mindestens zwei Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten ist. Dadurch wird die demokratische Kontrolle gestärkt. Ausserdem müssen auch die Interessen der Mitarbeitenden im Verwaltungsrat vertreten sein. Dabei kann es sich um einen Vertreter oder eine Vertreterin des Personalverbandes handeln. Die Grünen fordern deshalb, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

„Mindestens (neu) *zwei Mitglieder* müssen dem Gemeinderat angehören. (neu) *Ein Sitz im Verwaltungsrat steht den Arbeitnehmenden zu.* Die Mehrheit ...“

Art 18 Wahl, Amtsdauer [des Verwaltungsrats]

Abs. 2

Da die städtischen Wahlen in Biel jeweils Anfang Herbst stattfinden, ist die Formulierung zum Beginn der Amtsdauer („am 1. Januar, ein Jahr nach den städtischen Wahlen“) verwirrend. Die Grünen bitten, hier eine klare Formulierung zu wählen.

Art. 22 Zuständigkeiten [des Verwaltungsrats]

Abs. 2, Bst b.

Aufgrund des Antrags weiter oben, die Kompetenz der Eigentümerstrategie dem Stadtrat zu übertragen, muss die Formulierung entsprechend angepasst werden:

„... und der Eigentümerstrategie des (neu) *Stadtrats* die ...“

Art. 27 Zuständigkeiten [bzgl. Revisionsstelle]

Abs. 4

Angesichts der grösseren Verantwortung, welche der Stadtrat aufgrund der Anträge oben trägt, soll auch er bei schwer wiegenden Mängeln oder Verstössen gegen das Reglement ESB direkt von der Revisionsstelle schriftlich informiert werden. Dabei reicht es, wenn die zuständige Kommission, etwa die GPK zuerst informiert wird:

„... dem Verwaltungsrat ~~und~~, dem Gemeinderat (neu) *und der zuständigen Kommission des Stadtrats.*“

Abs. 5

Zu den Unterlagen, die der Stadtrat benötigt, um seine Verantwortung gegenüber dem ESB wahrnehmen zu können, gehören auch die Berichte der Revisionsstelle. Selbst wenn der Stadtrat nicht die Kompetenz zur Genehmigung der Rechnung hat, soll wenigstens die zuständige Kommission dennoch das Ergebnis der Prüfung der Rechnung zur Kenntnis nehmen können. Die Grünen beantragen unter Art. 27 einen neuen Abs. 5 einzufügen:

Abs. 5 (neu) Die Berichte der Revisionsstelle stehen den Mitgliedern der zuständigen Kommission des Stadtrats zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art 31 Berichterstattung

Abs. 1

Selbst wenn der ESB einen grösseren Handlungsspielraum erhält, müssen die Behörden die wichtigsten Eckwerte der Tätigkeit des ESB weiterhin festlegen. Der Gemeinderat soll daher das Budget des ESB nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern er muss es genehmigen. Ausserdem soll er mit der Genehmigung dem ESB vorgeben, wie viele Kilowattstunden an erneuerbaren Energien er im folgenden Jahr anbieten soll.

„... des ESB zur (neu) *Genehmigung. Bei Genehmigung der Budgets legt der Gemeinderat verbindlich fest, wie viele Kilowattstunden das Angebot an erneuerbaren Energien im folgenden Jahr zu betragen hat.*

Der Titel des Artikels muss in der Folge entsprechend angepasst werden. Alternativ kann die Bestimmung auch im Art. 32 über die besonderen Zuständigkeiten des Gemeinderats eingefügt werden.

Abs. 3

Da der Stadtrat die Eigentümerstrategie beschliesst, muss der Gemeinderat ihm auch über die Umsetzung dieser Strategie Bericht erstatten:

„... über (neu) *die Umsetzung der Eigentümerstrategie, den Jahresabschluss ...*“

Art. 32 Besondere Zuständigkeiten des Gemeinderats

Abs. 3

Für die Förderung von Einsparungen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien soll aus Sicht der Grünen ein Teil des Unternehmensgewinns verwendet werden. Dieses Geld muss jedoch nicht zwingend vom ESB zu diesem Zweck verwendet werden. Denkbar ist bspw. auch die Äufnung eines Fonds. Der Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„... auf die neue Rechnung. (neu) Mindestens 10 Prozent des an die Stadt auszuschüttenden Betrages sind zu Gunsten der Senkung des Energiebedarfs, der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien einzusetzen.“

Art. 33 Beteiligungen, Veräusserungen von Vermögen

Die Grünen unterstützen die Vorschrift, wonach der Gemeinderat ein Vetorecht bei Beteiligungen ab einem bestimmten Umfang erhält. In den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf wird bei der Festlegung des massgeblichen Beteiligungsvolumens auf die geltende Regelung für Energie Wasser Bern (ewb) Bezug genommen. Das Reglement des ewb schreibt vor, dass der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen von mehr als 20 Millionen Franken rechtskräftig ist, wenn der Gemeinderat dagegen nicht innert 30 Tagen Einspruch erhoben hat. Im Vernehmlassungsentwurf zum Reglement ESB wird die Grenze bei 15 Millionen Franken angesetzt. Die Grünen sind der Ansicht, dass diese Summe im Vergleich zum ewb zu hoch angesetzt ist und erachten einen Wert von 5 Millionen Franken als angemessen. In diesem Sinne wird beantragt, den Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„... Umfang von mehr als 5 Millionen Franken zur Kenntnis. ...“

Art. 49 Überführung der Anstellungsverhältnisse

Die Grünen unterstützen klar die Verpflichtung des ESB, einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Der Reglementsentwurf schweigt sich jedoch über den Inhalt des GAV aus. Die Grünen beantragen, folgende Bestimmungen zum GAV in das Reglement ESB aufzunehmen:

Abs. 1bis (neu) In den Gesamtarbeitsvertrag sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

Bst. a. Wenn sich die Vertragsparteien 2 Monate vor Ablauf des geltenden Gesamtarbeitsvertrages noch nicht über einen neuen Vertrag geeinigt haben, ist der ESB verpflichtet, innert 10 Tagen das Einigungsamt 18 anzurufen.

Bst. b. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Einigungsamtes legt die zwischen den Vertragsparteien strittigen Punkte für 1 Jahr verbindlich und endgültig fest.

Bst. c. Für den Entscheid des Einigungsamtes sind, ausgehend von der bisherigen Regelung im Gesamtarbeitsvertrag, die bei den übrigen Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich öffentlicher Trägerschaft geltenden Anstellungsbedingungen massgebend.

Darüber hinaus ist die Ertragslage des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen.

Bst. d. Der Entscheid des Einigungsamtes muss spätestens 15 Tage vor Ablauf des noch geltenden Gesamtarbeitsvertrages gefällt werden.

Abschliessend

In den Bemerkungen zur Einhaltung der strategischen Ziele des Postulats 20090429 am Schluss des erläuternden Berichts hält der Gemeinderat fest, dass der Nationalrat in der ausserordentlichen Session zur Energiezukunft den Atomausstieg bis 2034 beschlossen habe. Zwar hat sich der Nationalrat für den Atomausstieg ausgesprochen. Dabei hat er aber keine Frist für den Ausstieg beschlossen. Gemäss dem Wortprotokoll der Bundesversammlung hat der Nationalrat zur Grundsatzfrage über den Atomausstieg drei Motionen überwiesen, welche verlangen, dem Parlament ein Szenario für den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie vorzulegen damit die Schweiz sobald wie möglich auf die Atomenergie verzichten kann, dass für neue Atomkraftwerke keine Rahmenbewilligungen mehr erteilt werden, dass Atomkraftwerke, die den Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen, unverzüglich stillzulegen sind und dass die Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zielführend verstärkt wird (Motion 11.3257 der Grünen Fraktion, Motion 11.3426 der Fraktion BDP und Motion 11.3436 von Roberto Schmidt). Auch die vom Bundesrat am vergangenen 25. Mai vorgestellte Strategie zum Atomausstieg nennt das Jahr 2034 lediglich als Ausstiegsjahr unter der Annahme einer Betriebsdauer von 50 Jahren. Diese Annahme dient jedoch nur als Hypothese für die Modellierung des Energieszenarios. Gemäss Strategie des Bundesrates sollen die Atomkraftwerke erst stillgelegt werden, wenn sie die sicherheitstechnische Betriebsdauer erreicht haben. Diese variiert für jedes Atomkraftwerk, sodass kein festes Ausstiegsjahr definiert werden kann.

Die Grünen fordern den Gemeinderat auf, im Sinne des vom Stadtrat erheblich erklärten Vorstosses „Ausstieg aus dem Atomstrom, Motion 20100214“ den raschen Atomausstieg der Stadt Biel aktiv voranzutreiben und dem ESB in seinem Tätigkeitsbereich die dazu nötigen Aufträge zu erteilen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Anträge wohlwollend zu prüfen und den Entwurf entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Urs Scheuss
Präsident